

Der Senat von Berlin
WiEnBe
III A 27

Berlin, den 07. 10. 2025
9013-7228
Clarissa.Kersting@senweb.berlin.de

1939 A

An
den Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Bericht über die Umsetzung des Solargesetzes sowie Unterstützungsmaßnahmen des Landes für die Umsetzung im Wohnungsbestand

rote Nummern: 0624, 0624 A

Vorgang: 40. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 14.12.2023
Drucksache Nr. 19/1350 (Auflagenbeschluss B.128)

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss und dem zuständigen Fachausschuss jährlich zum 31. Oktober über die Umsetzung des Solargesetzes sowie Unterstützungsmaßnahmen des Landes für die Umsetzung im Wohnungsbestand zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

Das Solargesetz Berlin (SolarG Bln) ist am 17. Juni 2021 vom Abgeordnetenhaus von Berlin beschlossen worden und am 16. Juli 2021 in Kraft getreten. Es sieht ab dem 1. Januar 2023 eine Solarpflicht für Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht öffentlichen Gebäuden vor. Die Gebäudenutzung ist nach dem SolarG Bln unerheblich. Sie gilt sowohl für Wohn- als auch für Nichtwohngebäude, bspw. Gebäude mit Gewerbenutzung. Generell fallen kleine Gebäude mit einer Nutzungsfläche bis einschließlich 50 Quadratmetern nicht unter das SolarG Bln.

Für öffentliche Gebäude des Landes Berlin hingegen ist die Solarpflicht im Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln) verankert. Demnach waren bis zum 31. Dezember 2024 alle technisch nutzbaren Gebäudedachflächen mit einer Solaranlage

auszustatten. Es wurden seit 2016 bis Mai 2025 auf technisch nutzbaren öffentlichen Dächern 334 Anlagen mit einer Leistung von rd. 30 Megawatt peak errichtet. Die Hebung des darüberhinausgehenden Potentials hängt nicht zuletzt vom Fortschritt der energetischen Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands ab.

Die Berliner Stadtwerke Kommunalpartner GmbH errichten den Großteil der Anlagen, da sie durch die Inhousefähigkeit beauftragt werden können. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe unterstützt den Ausbau durch das SolarReadiness-Förderprogramm.

Die Solarpflicht im Sinne des SolarG Bln gilt sowohl für Gebäude im Neubau als auch im Bestand. Neubauten mit Baubeginn seit dem 01. Januar 2023 müssen demnach zu mindestens 30 % der Bruttodachfläche mit einer Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) belegt werden.

Im Vergleich zu Neubauten werden Gebäude im Bestand mit erleichterten Vorgaben aufgrund des eingeschränkten Gestaltungsspielraums der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer im SolarG Bln berücksichtigt. Folglich fallen Bestandsgebäude seit dem 01. Januar 2023 lediglich bei einem „wesentlichen Dachumbau“ – im SolarG Bln als Dachausbau, Dachaufstockung oder grundständige Dachsanierung definiert – unter die Solarpflicht. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass mehr als 50 % der Bruttodachfläche einem entsprechenden wesentlichen Umbau unterzogen werden. Erst dann müssen 30 % der Nettodachfläche mit einer PV-Anlage belegt werden. Darüber hinaus gelten für bestehende Wohngebäude mit bis zu zehn Wohnungen weitere gesetzgeberische Erleichterungen.

Insgesamt verfügte Berlin bis zum 31.12.2024 über rund 42.000 Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 381 Megawatt peak (MWp), äquivalent zur jährlichen Versorgung von ca. 131.000 Haushalten mit Solarstrom¹. Im Jahr 2024 wurden insgesamt rund 15.600 neue PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 101 MWp installiert. Mit der neu installierten Leistung lassen sich ca. 36.400 Berliner Haushalte ein Jahr lang mit Solarstrom versorgen.² Berlin erreichte damit im Jahr 2024 einen Zubau von rund 36 Prozent und liegt damit deutlich über dem Bundesdurchschnitt. Die Hauptstadt war außerdem 2024 mit 103 Kilowatt peak pro Quadratkilometer das Bundesland mit dem höchsten Zubau an neu installierter Leistung pro Fläche. Mit rund 493,98 kWp/km² (Stand August 2025) übernimmt Berlin damit die Spitzenposition im Bundesvergleich.

Das SolarG Bln sieht Ausnahmen und Befreiungsoptionen von der Solarpflicht vor.

Die Pflichterfüllung entfällt ausnahmsweise (vollständig oder anteilig), wenn das SolarG Bln anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht, die Umsetzung einer PV-Anlage im

¹ Monitoringbericht Masterplan Solarcity 2024, <https://www.berlin.de/solarcity/solarcity-berlin/was-ist-der-masterplan-und-wo-stehen-wir/monitoring/>

² Unter Annahme von üblichen 900 Vollbenutzungsstunden der PV-Anlage und einem durchschnittlichen Verbrauch von ca. 2.500 kWh pro Jahr (für eine durchschnittliche Berliner Haushaltsgröße von 1,86 Personen), Quelle für Stromverbrauch: [Stromverbrauch der Haushalte pro Bundesland](#)

Einzelfall technisch unmöglich ist oder aufgrund einer ausschließlichen Nordausrichtung nicht umzusetzen ist.

Im Einzelfall kann, aufgrund von besonderen Umständen oder durch einen unangemessenen Aufwand, der zu einer unbilligen Härte führt, ein Befreiungsantrag bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe) gestellt werden.

Unabhängig von Bestimmungen zu Ausnahmen und Befreiungen im Rahmen des SolarG Bln gibt es alternative Erfüllungsoptionen. Diese sind zum einen die Installation einer Solarthermieanlage nach den Vorgaben aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie die Installation von Modulen an der Gebäudehülle (Fassaden-PV).

Informationen zum SolarG Bln werden auf der Internetseite³ der SenWiEnBe zur Verfügung gestellt. Darunter fallen ein Praxisleitfaden⁴, ein kurzes Erklärvideo⁵ sowie ein digitales Portal für Befreiungsanträge, sodass diese online, per E-Mail an solargesetz@senweb.berlin.de (downloadbares Formular) und postalisch eingereicht werden können.

Zum SolarG Bln werden grundlegende Weiterentwicklungsmaßnahmen sukzessive konzeptionell erarbeitet und kontinuierlich realisiert.

Umstrukturierung der Personalorganisation

Bis Mitte des Jahres 2024 war in der SenWiEnBe eine Planstelle in Vollzeit zur Betreuung des SolarG Bln vorgesehen und entsprechend besetzt.

Die Vielzahl an eingehenden Befreiungsanträgen und Anfragen sowie die damit einhergehende Auslastung überstieg diese personelle Ausstattung jedoch, sodass ab Mitte September 2024 eine zusätzliche Vollzeitstelle am Vollzug des SolarG Bln mitgearbeitet hat. Darüber hinaus wurde die Arbeitsgruppe III A 2 Erneuerbare Energien seit Jahresbeginn 2025 um eine weitere Mitarbeiterin im Rahmen des Masterplan Solarcity verstärkt. Diese übernimmt auch für das SolarG Bln primär administrative Tätigkeiten.

Wiederaufnahme des telefonischen Beratungsservices

Die bestehende Telefonsprechstunde musste zwischenzeitlich wegen unzureichender Personalkapazitäten eingestellt werden. Seit Anfang Juli 2025 werden wieder telefonische Sprechzeiten angeboten. Diese sind dienstags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr und donnerstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Zudem werden seit dem 10. Juli 2025 alle eingehenden telefonischen Anfragen systematisch erfasst.

Optimierung des statistischen Erfassungssystems

Die Einführung eines systematischen Erfassungssystems von Befreiungsanträgen und schriftlichen Anfragen umfasst nun neben der bloßen Zahlenerfassung die thematische

³ <https://www.berlin.de/sen/energie/erneuerbare-energien/solargesetz-berlin/artikel.1053243.php>

⁴ https://www.berlin.de/sen/energie/erneuerbare-energien/solargesetz-berlin/20221205_praxisleitfaden_zum_solargesetz_berlin.pdf?ts=1752674585

⁵ <https://youtu.be/kqkH06fiPdI>

Aufschlüsselung des jeweiligen Falls anhand von Kategorien. So kann ein differenzierteres Bild gezeichnet werden, das insbesondere in Hinblick auf die Identifikation von Grundsatzthemen und die Gesetzesevaluierung bedeutsam ist.

Seit Inkrafttreten des SolarG Bln sind (mit Stand des 26. August 2025) 315 Befreiungsanträge von der Solarpflicht eingegangen. Von den insgesamt eingegangenen Anträgen entfielen 179 auf Bestandsgebäuden und 134 auf Neubauten. In zwei Fällen konnte bislang nicht eindeutig festgestellt werden, ob es sich um Neu- oder Bestandsbauten handelt. Eine Rückmeldung der Antragstellenden hierzu steht noch aus.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 120 Befreiungsanträge gestellt. Davon wurden elf Anträge vollständig (ca. 9 %) und 24 Anträge (20 %) mit einer Teilbefreiung positiv beschieden. Im Durchschnitt belief sich die prozentuale Abweichung von der Mindestgrößenerfordernis der Solarpflicht von 30 Prozent bei den Teilbefreiungen auf etwa acht Prozent. In einem Fall erging eine zeitlich befristete Befreiung. Mit 63 (52,5 %) Antragsrücknahmen bzw. eingestellten Verfahren macht diese Kategorie den Großteil aus. Hierbei handelt es sich um Fälle, die einen Ausnahmetatbestand beinhalten, daher formell einer Befreiung vorausgehen und somit gemäß dem SolarG Bln keiner Befreiung bedürfen.

Bisher sind in 2025 (Stand 20. August 2025) insgesamt 97 Befreiungsanträge eingegangen. Davon befinden sich Stand Juli 2025 26 in Bearbeitung. 27 Anträge wurden noch nicht bearbeitet. Die Bearbeitung von Anträgen kann bis zu drei Monate in Anspruch nehmen. Oftmals verzögert sich die Bearbeitung dadurch, dass die Anträge unvollständig sind, d. h. Nachweise angefordert werden müssen oder der Sachverhalt weiter aufgeklärt werden muss. Daher steht die Bescheidung der übrigen Anträge noch aus. Sieben vollständige und vier Teilbefreiungen mit einer durchschnittlichen Abweichung von etwa acht Prozent vom Mindestgrößenerfordernis der Solarpflicht wurden positiv beschieden. Zudem wurde eine zeitlich befristete Befreiung ausgesprochen. In sieben Fällen wurde der vollständigen Erfüllung der gebäudespezifischen Solarpflicht auf einem anderen Gebäude (Quartiersansatz) stattgegeben. Bislang sind 25 Antragsrücknahmen zu verzeichnen.

Seit Jahresbeginn 2025 werden schriftliche Anfragen jeglicher Art systematisch inhaltlich und statistisch erfasst. Bisher (Stand 20. August 2025) werden für das erste Halbjahr 84 Anfragen verzeichnet, die alle bearbeitet wurden.

Intensivierter Austausch mit dem SolarZentrum Berlin

Das SolarZentrum Berlin, das von der SenWiEnBe über eine Zuwendung finanziert wird, bildet als Beratungszentrum für die Berliner Bevölkerung eine zentrale Schnittstelle zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Berliner Verwaltung. Durch die Serviceleistung des SolarZentrums Berlin können Anfragen zum SolarG Bln geclustert und somit immer wiederkehrende Herausforderungen und Anliegen aus der Praxis direkt an die SenWiEnBe herangetragen werden.

Zudem profitiert die SenWiEnBe von der fachlich-technischen Expertise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SolarZentrums Berlin. Der Austausch zwischen der SenWiEnBe und dem

SolarZentrum Berlin zum SolarG Bln findet in einem zweiwöchentlichen Jour Fixe, darüber hinaus bedarfsabhängig auch zwischendurch, statt.

Weiterentwicklung des digitalen Beratungsangebots

Seit Juli 2025 werden Antworten zu „Frequently Asked Questions“ (FAQs) erarbeitet, die bis spätestens Ende des Jahres veröffentlicht werden sollen. Die FAQ sollen ergänzend zum Praxisleitfaden als flexibel anpassbares Informationsangebot auf der Website der SenWiEnBe allen Interessentinnen und Interessenten am SolarG Bln zur Verfügung gestellt werden. Zukünftig können die FAQ auch in Hinblick auf die bevorstehende Gesetzesevaluation entsprechend weiterentwickelt werden. Aufgrund des intensivierten Austauschs mit dem SolarZentrum Berlin wird es möglich sein, die FAQ kurzfristig zu vermehrt aufkommende Fragen der Betroffenen von der Solarpflicht zu ergänzen. Zudem sollen die FAQ dazu dienen, die hohe Anzahl an Anträgen, welche sich als Ausnahmen herausstellen, durch gezielte Informationen zu reduzieren.

Vorbereitung zur Gesetzesevaluierung

Als Stadtstaat sieht sich Berlin mit anderen Herausforderungen im Solarausbau konfrontiert als die Flächenländer. Daher ist die Ausgestaltung der gesetzlichen Solarpflichten der anderen Stadtstaaten interessant. In diesem Rahmen fand im Juli ein Austausch mit Hamburg statt. Hierbei wurden vornehmlich Grundsatzthemen wie das Monitoring der Solarpflicht, die Kopplung von PV-Anlagen mit Dachbegrünung, weitere Herausforderungen und bewährte Praktiken besprochen.

Neue Anregungen, der Umgang mit gleichen oder ähnlichen Herausforderungen und Lösungsansätzen können somit in die Evaluierung und Weiterentwicklung des SolarG Bln einfließen. Dies gilt darüber hinaus für den Austausch mit dem SolarZentrum Berlin. Im Rahmen der Besprechung von Grundsatzthemen werden mögliche Schwachstellen und potentielle Lösungsansätze festgehalten.

Seit September 2022 werden Solarprojekte durch Förderungen aus dem Förderprogramm SolarPLUS⁶ finanziell unterstützt. Das Land Berlin nutzt mit „SolarPLUS“ die Spielräume, die über die Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hinaus bestehen.

Wir bitten den Hauptausschuss mit diesem Bericht den Berichtsauftrags als erledigt anzusehen und den Bericht dem Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Betriebe zur Verfügung zu stellen.

Der Senat von Berlin

Kai W e g n e r

.....

Regierender Bürgermeister

Franziska G i f f e y

.....

Senatorin für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

⁶ <https://www.ibb-business-team.de/solarplus>